

Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck

Aufgrund der §§ 5, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl I S. 218), der §§ 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl I S134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 05.11.2020 die folgende Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck gem. § 51a HGO beschlossen.

§1 Gebühren und Kosten

a) für ein Jahr

Erwachsene	€	16,00
Ehepaare oder Partner in Lebensgemeinschaften	€	20,00
Kinder, bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€	0,00
Rentner mit Seniorenpass der Gemeinde Schöneck	€	8,00

b) Für Vertreter/innen von Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen kostenfrei Empfänger

- von Arbeitslosengeld, SGB II
kostenfrei
- von Leistungen nach dem SGB XII
kostenfrei
- von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
kostenfrei
- deren Rente oder sonstige Einkommen staatlichen Zuschüssen entspricht
kostenfrei

c) Inhaber

- einer Ehrenamtscard
kostenfrei
- Jugendleitercard
kostenfrei
- eines Tafelausweises
kostenfrei

Ein Erlass der Ausleihgebühr wird bei Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt.

§ 2 Ausstellung eines Benutzerausweises

€ 2,50 pro Ausweis

§ 3 Ersatzausweis, Verlust und Beschädigung von Medien

- Ersatzausweis € 5,00
- Bei Verlust oder Beschädigung von Medien Ersatz des Wiederbeschaffungswertes

§ 4 Säumnisgebühren

Für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium:

1. angefangene Überschreitungswochen € 1,00
2. angefangene Überschreitungswochen € 2,00
3. angefangene Überschreitungswochen € 3,00

Wird ein Medium nach einer Frist von mehr als 3 Wochen nach dem Zeitpunkt der Ausleihe nicht zurückgegeben, erhält der Ausleiher eine schriftliche Mahnung von der betreffenden Gemeindebücherei. Wird die in dieser Mahnung festgesetzte Rückgabefrist von sieben Kalendertagen überschritten, erhebt die betreffende Gemeindebücherei eine Überziehungsgebühr von € 5,00 pro Medium.

§5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Benutzungssatzung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Gemeindebüchereien Schöneck vom 01.07.2014 außer Kraft gesetzt.